

**Satzung
über die Änderung der Friedhofs- und
Bestattungsgebührensatzung der Stadt Wehr**

in der Fassung vom 24.11.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 02.07.1974 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens sowie für die Übertragung von Grabnutzungsrechten werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister oder Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a.) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungsgebühreinrichtungen
- b.) bei Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten mit der Verleihung
- c.) bei sonstigen Gebühren mit der Beendigung der Amtshandlung

(2) Alle Gebühren nach dieser Satzung sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 50,00 € |
| (2) Erlaubnis zur Zubestattung einer Urne im Erdreihengrab | 20,00 € |

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Ausheben und Zufüllen einer Grabstätte einschließlich Leichenbegleitung (Erdbestattung) | 610,00 € |
| b) Ausheben und Zufüllen einer Grabstätte einschließlich Leichenbegleitung (Erdbestattung Kinder) | 305,00 € |
| c) Tieferbestattungen | 760,00 € |
| d) Ausgrabung anlässlich einer Leichenumbettung bei einer Ruhezeit bis 4 Jahren | 1.240,00 € |
| bei einer Ruhezeit von mehr als 4 Jahren bis 10 Jahren | 1.120,00 € |
| bei einer Ruhezeit von mehr als 10 Jahren | 990,00 € |
| e) Ausgrabung anlässlich einer Leichenumbettung aus einer Tieferbestattung bei einer Ruhezeit bis 4 Jahren | 1.860,00 € |
| bei einer Ruhezeit von mehr als 4 Jahren bis 10 Jahren | 1.680,00 € |
| bei einer Ruhezeit von mehr als 10 Jahren | 1.485,00 € |
| g) Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte einschl. Urnenbegleitung | 230,00 € |
| h) Ausgrabung einer Urne | 55,00 € |

2. Leichenhallenbenutzung

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Einsegnungshalle ohne Kühlzelle | 143,00 € |
| b) Benutzung der Kühlzelle pro angefangenen Tag | 34,00 € |

3. Sonstige Leistungen

- | | |
|---|----------|
| a) Lieferung, Unterhaltung und Verlegung von Natursteinplatten bei Reihen- und Wahlgrabstätten | 250,00 € |
| bei Urnen- und Urnenwahlgrabstätten | 100,00 € |
| b) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. | |

4. Grabplatzgebühren

a) Reihengräber (Erdbestattung)

Reihengrabstätte für Einwohner	520,00 €
Zubestattung einer Urne in der Reihengrabstätte Einwohner	325,00 €
Reihengrabstätte für Kinder unter 10 Jahren	50,00 €
Urnenreihengrabstätte für Einwohner	450,00 €
Urnengrabstätte im anonymen Feld für Einwohner	495,00 €
Reihengrabstätte für Auswärtige	1.560,00 €
Zubestattung einer Urne in der Reihengrabstätte Auswärtige	390,00 €
Reihengrabstätte für auswärtige Kinder unter 10 Jahren	50,00 €
Urnenreihengrabstätte für Auswärtige	610,00 €
Urnengrabstätte im anonymen Feld für Auswärtige	510,00 €

b) Wahlgräber

Einzelwahlgräber ohne Tieferlegung für Einwohner	1.235,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	49,40 €
Einzelwahlgräber mit Tieferlegung für Einwohner	1.365,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	54,60 €
Kinderwahlgrabstätte für Kinder unter 10 Jahren	60,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	4,00 €
Doppelwahlgräber für Einwohner	2.470,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	98,80 €
Zubestattung einer Urne in Wahlgrabstätten, wenn die Ruhezeit- / Nutzungszeit, bei einer Ruhezeit von 15 Jahren, nicht verlängert werden muss	325,00 €
Doppelurnenwahlgräber für Einwohner	1.020,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	68,00 €
Einzelwahlgräber ohne Tieferlegung für Auswärtige	1.820,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	72,80 €
Einzelwahlgräber mit Tieferlegung für Auswärtige	2.470,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	98,80 €
Kinderwahlgrabstätte für auswärtige Kinder unter 10 Jahren	60,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	4,00 €
Doppelwahlgräber für Auswärtige	4.290,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	171,60 €
Doppelurnenwahlgräber für Auswärtige	1.020,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	68,00 €

§ 6

Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten

Wird der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte von der Dauer der gesetzlichen Liegezeit (25 Jahre) überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der überschrittenen Zeit 1/25 der in § 5 Abs. 2, festgesetzten Gebühr zu erheben, und zwar für die gesamte Grabstätte.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft